

Expedienten der Kreishauptmannschaften, laut Nachweis im Personaletat, ebenfalls wesentliche Nebengebühren zugebilligt sind, die postulirten 600 *M* transitorischen Charakters zur Bewilligung empfehlen, da bei der Uebernahme der Registratoren von den Kreisdirectionen, zur Vermeidung von Schädigungen im bisherigen Einkommen, persönliche Zulagen an vier mit je 150 *M* sich nöthig erwiesen.

Für die 10 Canzlisten soll als Staffel gelten:

3	Stellen zu je	1,400 <i>M</i>	=	4,200 <i>M</i> ,
2	"	"	=	2,600 "
3	"	1,200 "	=	3,600 "
2	"	1,100 "	=	2,200 "

Sa. 12,600 *M*.

Unter den Nebenbezügen der Expedienten figuriren auch mit Tantiemen für Sporteleinnahme und Controle, und mußte es der Deputation auffallen, daß diese nach verschiedenen Sätzen gewährt werden, und zwar:

für die Einnahme:

3	Procent bei der Kreishauptmannschaft	Bautzen,
9	"	Dresden,
3	"	Leipzig,
5	"	Zwickau,

für die Controle:

2½	Procent bei der Kreishauptmannschaft	Bautzen,
3½	"	Dresden,
2½	"	Leipzig,
2½	"	Zwickau.

Die Regierung erklärte, daß die höheren Sätze auf successiven, durch Rücksichten auf besondere persönliche Verhältnisse bedingten Bewilligungen beruhen. Ist eine solche Verschiedenheit in dem Charakter einer Tantieme nicht begründet, eine persönliche Bewilligung aber, wie schon früher entwickelt, besser nicht durch Einführung oder Erhöhung einer Nebengebühr in Ausführung zu bringen, so glaubte die Deputation prüfen zu sollen, ob und inwieweit eine einheitliche Regelung der Sporteltantiemebezüge statthaft sei, und hat auf die deshalb an die einzelnen Departements gestellten Anfragen Folgendes in Erfahrung gebracht:

Beim Ressort des Ministeriums des Innern besteht außer den eben angeführten, zur Erörterung veranlassend gewesenem, nur noch bei der Ministerialcasse eine Tantieme von 3½ Procent für die Sporteleinnahme und 4 Procent für die Controle.